



Rastatter Erklärung des Landkreistags:

Kernerwartungen der Landkreise an die Flüchtlings- und Asylpolitik des Landes

- beschlossen im Rahmen der Landrätekonzferenz am 05. Oktober 2017 in Rastatt -

Die Landkreise haben auf dem Höhepunkt der Flüchtlingsaufnahme im Jahr 2015 und Anfang 2016 Herausragendes geleistet. Sie haben an vorderster Stelle dazu beigetragen, dass die ankommenden Menschen untergebracht, versorgt und betreut wurden. Auch in der Folgezeit waren es die Landkreise, die maßgeblich dafür gesorgt haben, dass die Weichen in Richtung einer frühzeitigen und gelingenden Integration der Flüchtlinge gestellt werden konnten.

Die Herausforderungen, die mit dem Flüchtlingszuzug verbunden sind, bleiben freilich weiterhin immens und werden noch weiter zunehmen. Die baden-württembergischen Landkreise sind willens und entschlossen, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Dies gilt umso mehr, als sie davon überzeugt sind, dass sich insbesondere die Generationenaufgabe der Flüchtlingsintegration erfolgreich nur auf kommunaler Ebene bewältigen lässt.

Zugleich erwarten die Landkreise Baden-Württembergs, dass sie von Bund und Land ausreichend unterstützt werden. Hierzu gehören eine dauerhafte, auskömmliche Finanzierung sowie transparente, verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen, die eine gute und effektive Aufgabenbewältigung vor Ort ermöglichen. Bei alledem müssen stets auch die Belange der Gesamtgesellschaft gesehen und berücksichtigt werden. Nur so wird ein gutes und tragfähiges Miteinander auf Dauer sichergestellt.

An die Flüchtlings- und Asylpolitik des Landes haben die baden-württembergischen Landkreise vor diesem Hintergrund zehn Kernerwartungen:

1. Die Landkreise erwarten weiterhin und dauerhaft die im vereinbarten Umfang volle Kostenerstattung für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen. Sie gehen insoweit davon aus,

dass die Kosten der vorläufigen Unterbringung auch künftig im Wege der nachlaufenden Spitzabrechnung vom Land übernommen werden. Sie setzen auf die Zusage des Landes, dass die Kostenerstattungen für das Jahr 2015 bis Ende dieses Jahres, die für das Jahr 2016 bis spätestens Ende kommenden Jahres abschließend abgerechnet werden.

2. Soweit von den Landkreisen – im Grundsatz zurecht – ein Abbau überschüssiger Unterbringungskapazitäten eingefordert wird, muss bei der insoweit erforderlichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung genügend Raum für eine angemessene Berücksichtigung der konkreten Vor-Ort-Verhältnisse und integrationsfachlicher Erwägungen bleiben, Lösungen mit hoher bürgerchaftlicher Akzeptanz privilegiert und im Übrigen unnötiger Bürokratismus vermieden werden. Dazu passt es nicht, eine generelle Mindestauslastung in Höhe von 85% zu fordern.
3. Mit dem zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden auf eine Laufzeit von zwei Jahren geschlossenen Pakt für Integration konnte ein Maßnahmenbündel vereinbart werden, um die kommunalen Lasten im Bereich der Anschlussunterbringung abzufedern. Nun ist freilich jedem bewusst, dass die Integration der bleiberechtigten Flüchtlinge deutlich länger als nur zwei Jahre dauern wird. Um den Landkreisen, Städten und Gemeinden die nötige Planungssicherheit zu geben, sollte das Land bereits jetzt verbindlich klarstellen, dass die Mittel aus dem Pakt für Integration in mindestens bisheriger Höhe bis zum Ende der Legislaturperiode des Landtags bereitgestellt werden.
4. Die Leistungen für Flüchtlinge, die über eine ausländerrechtliche Duldung oder Gestattung verfügen oder später eine solche erhalten, werden von den Landkreisen über das Asylbewerberleistungsgesetz finanziert. Die Kostentragung obliegt nach Ende der vorläufigen Unterbringung allein den Landkreisen. Dies ist weder sachgerecht noch fair. Denn die Landkreise erfüllen hierbei eine staatliche Vollzugsaufgabe. Zugleich haben sie keine Möglichkeit, die Dauer des Leistungsbezugs und damit den Umfang der Kostentragung zu beeinflussen, weil nicht sie, sondern Bund und Land für die Dauer der behördlichen und gerichtlichen Verfahren sowie die Rückführung verantwortlich sind. Die Landkreise müssen daher von der Kostentragung für diesen Personenkreis freigestellt werden. Insoweit kann nichts anderes gelten als für die vorläufige Unterbringung.
5. Das Land muss unter Nutzung seiner gesamten Einflussmöglichkeiten dafür sorgen, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auch über das Jahr 2018 hinaus vollständig übernimmt. Die kommunalen Grundsicherungsträger dürfen mit den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten nicht alleine gelassen werden.

6. Nur wenn schnell über Asylanträge entschieden und vollziehbar Ausreisepflichtige rasch zurückgeführt werden, bleibt das Asylrecht glaubwürdig. Das Land muss – erforderlichenfalls auch über den Bundesrat – alles dafür tun, dass insoweit noch bestehende Hemmnisse überwunden und die notwendigen Maßnahmenpakete geschnürt werden. Die Landkreise sind bereit, im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zu einer solchen konsequenten Asylpolitik beizutragen.

7. Fehlverhalten in Flüchtlingsunterkünften gegen Betreuungspersonal und unter den Bewohnern der Unterkünfte nimmt zu. Immer wieder werden sowohl das Betreuungspersonal wie auch hinzugerufene Polizeibeamte beschimpft und beleidigt. Ein Rechtsstaat kann diese Grenzverletzungen nicht hinnehmen. Deshalb müssen straffällige Ausländer, die keinen Schutz genießen, schnellstmöglich in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

8. Etliche geflüchtete Menschen sind bereit, freiwillig in ihre Heimatländer zurückzukehren. Daher sollte die Rückkehrberatung gestärkt und Finanzmittel für die Rückkehrwilligen bereitgestellt werden, um diesen den Neustart in der Heimat zu erleichtern.

9. Die endgültige Standortkonzeption des Landes für die Erstaufnahme von Flüchtlingen muss hinreichend berücksichtigen, dass Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive grundsätzlich nicht in die Kommunen verteilt werden sollen. Dementsprechend müssen die Gemeinden und Landkreise, in denen sich Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, umfassend darin unterstützt werden, die Folgen längerer Aufenthaltszeiten angemessen bewältigen zu können. Hier trifft das Land aufgrund seiner Zuständigkeit für die Erstaufnahme eine besondere Bringschuld gegenüber den betroffenen Kommunen.

10. Flüchtlinge aus Krisengebieten leiden vielfach unter traumatischen und psychischen Erkrankungen. Die derzeitigen Kapazitäten vor Ort sind sowohl quantitativ wie qualitativ darauf nicht ausgerichtet. Hier müssen Sofortprogramme aufgelegt werden, um adäquate Hilfen anbieten zu können. Es liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass hier rasch Abhilfe geschaffen wird.